

## Gebühren-Scalen

zur Bemessung der nach Abstufungen in dem Verhältnisse des Werthes  
steigenden Gebühr von Rechtsurkunden in allen Kronländern.

### Scala I.

Für Wechsel und kaufmännische Anweisungen			fl.	kr.
	bis	75 fl. ....	—	5
über	75 "	150 " ....	—	10
	150 "	300 " ....	—	20
	300 "	450 " ....	—	30
	450 "	600 " ....	—	40
	600 "	750 " ....	—	50
	750 "	900 " ....	—	60
	900 "	1050 " ....	—	70
	1050 "	1200 " ....	—	80
	1200 "	1350 " ....	—	90
	1350 "	1500 " ....	1	—
	1500 "	3000 " ....	2	—
	3000 "	4500 " ....	3	—
	4500 "	6000 " ....	4	—
	6000 "	7500 " ....	5	—
	7500 "	9000 " ....	6	—
	9000 "	10500 " ....	7	—
	10500 "	12000 " ....	8	—
	12000 "	13500 " ....	9	—

u. s. f. von je 1500 fl. um 1 fl. mehr, wobei ein Restbetrag von weniger als 1500 fl. als voll anzunehmen ist.

### Scala II.

Für Rechtsurkunden			fl.	kr.
	bis	20 fl. ....	—	7
über	20 "	40 " ....	—	13
	40 "	60 " ....	—	19
	60 "	100 " ....	—	32
	100 "	200 " ....	—	63
	200 "	300 " ....	—	94
	300 "	400 " ....	1	25
	400 "	800 " ....	2	50
	800 "	1200 " ....	3	75
	1200 "	1600 " ....	5	—
	1600 "	2000 " ....	6	25
	2000 "	2400 " ....	7	50
	2400 "	3200 " ....	10	—
	3200 "	4000 " ....	12	50
	4000 "	4800 " ....	15	—
	4800 "	5600 " ....	17	50
	5600 "	6400 " ....	20	—
	6400 "	7200 " ....	22	50
	7200 "	8000 " ....	25	—

Ueber 8000 fl. ist von je 400 fl. eine Mehrgebühr von 1 fl. 25 kr. zu entrichten, wobei ein Restbetrag von weniger als 400 fl. als voll anzunehmen ist.

## Scala III

für Darlehensverträge, wenn die Schuldscheine auf den Ueberbringer lauten, bei Dienstleistungsverträgen, dann von Actiengesellschaften, welche auf länger als 10 Jahre errichtet werden, sowie von den Vermögensanlagen der Commanditisten, bei Commanditgesellschaften auf Actien auf länger als 10 Jahre, dann von Lotteriegewinnen im Zahlenlotto, von Hoffnungskäufen beweglicher Sachen, von Leibrentenverträgen, wenn gegen die Leibrente bewegliche Sachen überlassen werden, von Kauf- und Tauschverträgen über bewegliche Sachen und von Lieferungsverträgen, wenn sie sich als Verkäufe beweglicher Sachen darstellen.

Für Rechtsgeschäfte			fl.	kr.
	bis	10 fl. ....	—	7
über	10 "	20 " ....	—	13
"	20 "	30 " ....	—	19
"	30 "	50 " ....	—	32
"	50 "	100 " ....	—	63
"	100 "	150 " ....	—	94
"	150 "	200 " ....	1	25
"	200 "	400 " ....	2	50
"	400 "	600 " ....	3	75
"	600 "	800 " ....	5	—
"	800 "	1000 " ....	6	25
"	1000 "	1200 " ....	7	50
"	1200 "	1600 " ....	10	—
"	1600 "	2000 " ....	12	50
"	2000 "	2400 " ....	15	—
"	2400 "	2800 " ....	17	50
"	2800 "	3200 " ....	20	—
"	3200 "	3600 " ....	22	50
"	3600 "	4000 " ....	25	—

Ueber 4000 fl. ist von je 200 fl. eine Mehrgebühr sammt dem ausserordentlichen Zuschlage von 1 fl. 25 kr. zu entrichten, wobei ein Restbetrag von weniger als 200 fl. als voll anzunehmen ist.

